

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Kathrin Vitzthum
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12
Telefax: 0361 590 95 60
Mobil: 0151 127 592 81
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

Erfurt, 9. August 2018

**Gesetzentwurf der Landesregierung: Thüringer Gesetz zur Änderung Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
DS 6/5688**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir hoffen sehr, mit unseren Anregungen Ihnen Argumente für weitere Änderungen liefern zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen des Landes Thüringen, auch die besoldungsrechtlichen Bedingungen im Thüringer Schuldienst schrittweise zu verbessern. Wir können jedoch nicht unser Unverständnis verbergen, dass sich Thüringen mit diesen Schritten so viel Zeit lässt. Die Vereinbarung zur höheren Besoldung der Regelschullehrer*innen mit A 12 zuzüglich Amtszulage ist mittlerweile über ein Jahr alt. Ein Gesprächstermin zwischen Thüringer Finanzministerium, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, GEW Thüringen und Thüringer Beamtenbund für die weitere Anpassung an die A 13 ist für den 12. September 2018 vereinbart. Auch wenn das Thüringer Gesetz zur Lehrerbesoldung die Hebung der Regelschullehrer*innen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft setzen wird, hat das Land Thüringen inzwischen die weitere Entwicklung der Lehrerbesoldung in anderen Bundesländern verpasst. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Hebung der Regelschullehrer*innen mit dem Wegfall der funktionslosen Beförderung bei Gymnasial- und Berufsschullehrer*innen „erkauft“ wird. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hätte sich ebenso gut für eine Neubewertung des Amtes Oberstudienrates entscheiden können statt für die Entbündelung der Dienstposten nach unten. So erhält die Verbesserung der Besoldung der Regelschullehrer*innen einfach ein G'schmäckle.

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Mangels an Lehrkräften ist die angestrebte Gesetzesänderung trotz aller darin enthaltenen Verbesserungen nur ein kleiner Wurf und daher nicht geeignet, die Attraktivität des Schulstandortes Thüringen effektiv zu steigern.

Vor allem die Änderungen der Lehrerbesoldung im Nachbarland Sachsen werden die Situation um die Stellenbesetzung verschärfen. Sachsen wird ab dem 1. Januar 2019 Lehrer*innen aller Schularten in die A 13 eingruppieren, einschließlich zahlreicher Lehrer*innen mit Abschlüssen nach dem Recht der DDR, z. B. Ein-Fach-Lehrer*innen, Freundschaftspionierleiter*innen und Erzieher*innen mit Lehrbefähigung für Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach sowie auch Lehrer unterer Klassen. Hinter dieser Regelung bleibt der vorliegende Gesetzentwurf bedauerlicherweise weit zurück.

Wir möchten daher die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses bitten, alle Möglichkeiten zu prüfen, mit dem Gesetz

- die Ungerechtigkeit in der unterschiedlichen Besoldung der Schularten zu beseitigen,
- ein attraktives Beförderungssystem im funktionslosen Bereich zu ermöglichen sowie
- Schulleitungen unabhängig von der Schülerzahl der Schule mit der Besoldungsgruppe A 14 zu bewerten.

Das Land Thüringen hat gute Ausbildungsbedingungen für Lehramtsanwärter*innen. Es muss gemeinsam gelingen, die Beschäftigungsbedingungen so zu gestalten, dass wir in Thüringen ausgebildete Lehrkräfte nicht länger an andere Bundesländer verlieren.

Die GEW Thüringen wird diesen Prozess auch weiterhin konstruktiv mitgestalten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Kathrin Vitzthum

Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) bedarf dringend notwendiger Änderungen, welche die GEW Thüringen seit Jahren einfordert. Reichlich Regelungsbedarf bietet hierfür allein die aktuelle Rechtsprechung.

Die GEW Thüringen knüpft weiterhin große Erwartungen an die Neuregelung des ThürBesG und sieht eine Chance zur Bereinigung von grundlegenden Mängeln und weitreichenden Problemfeldern im Bereich der Besoldung von Lehrkräften im Freistaat Thüringen.

Die Aufnahme der wenigen Änderungsvorschläge begrüßt die GEW Thüringen. Der nun vorliegende Entwurf bleibt aber weiterhin hinter den Erwartungen zurück. Dazu im Einzelnen mehr.

1. Besoldung

Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Amtszulage (A 12 +) für Regelschullehrer*innen und die Hebung der Förderschullehrer*innen in die A 13 vor, wagt sich aber nicht in die gleiche Bewertung aller Lehrämter in den verschiedenen Schularten. Berlin, Brandenburg und Sachsen haben sich in Anerkennung der gleichwertigen Tätigkeit und vor dem Hintergrund eines akuten Lehrkräftemangels entschieden, die Lehrer*innen der verschiedenen Schularten in gleicher Weise einzugruppieren. In weiteren Bundesländern gibt es für den Grundschulbereich Verabredungen über Anhebungen, so z. B. in Schleswig-Holstein.

Wir bedauern sehr, dass der Gesetzgeber die von uns in den vorangegangenen Stellungnahmen vorgestellten Gutachten mit dem Gesetzentwurf nicht würdigt. Daher erinnern wir hier in kurzer Form an die Ergebnisse dieser Gutachten: Die Gutachter in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen kommen zu dem Schluss, dass sachliche Gründe für eine ungleiche Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr vorhanden sind. Die Untersuchung von Jörg Junge¹ zeigt, dass die Lehrkräfte an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien im Wesentlichen dieselben Anforderungen und Leistungen im Schulalltag zu erfüllen hätten.

Auch Kocher/Porsche/Wenckebach² kommen in ihrem Gutachten zu folgendem Schluss: „Im Ergebnis lässt sich für die drei untersuchten Bundesländer – Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein – festhalten, dass die stärkere „pädagogische“ Akzentuierung der Grundschullehre keinen die Verhältnismäßigkeit währenden objektiven Grund i.S. des § 3 Abs. 2 AGG darstellt, der die ungleiche Besoldung zu rechtfertigen vermag. Denn die (grundschul-)pädagogische Tätigkeit stellt zwar etwas andere Anforderungen als die Tätigkeit in der Gymnasiallehre. Diese sind jedoch in fachlicher bzw. wissenschaftlicher Hinsicht nicht hinreichend deutlich als geringer einzuschätzen; auch unter Berücksichtigung des starken normativen Erziehungsauftrages, der bildungspolitischen Ausrichtung und Bedeutung der Grundschule und dem besonderen Inklusionsauftrag lässt sich ein Anforderungsgefälle, das einen Besoldungsabstand verlangen würde, nicht bejahen.“

¹ „Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein“ – Kritische Untersuchung des Besoldungsrechts der Lehrkräfte – Möglichkeiten und Grenzen einer Neuregelung, 2015

² „Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12“, 2016

Insofern verpasst der Gesetzentwurf die Möglichkeit, die ungleiche Besoldung der Regel- und Grundschullehrkräfte zu beenden und sie im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen.

In den Umsetzungswerkstätten und Foren zu den Empfehlungen der Kommission „Zukunft Schule“ ist von allen Seiten die Forderung nach gleicher Bezahlung von Lehrkräften zur Beendigung des Fachkräftemangels und Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Schulen erhoben wurden. Es bleibt uns nach wie vor unverständlich, wie ein derart breiter Konsens keinen Widerhall im vorliegenden Entwurf finden kann.

Exkurs Gemeinschaftsschule:

Die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) ermöglicht die Beschulung von Klasse 1 bis Klasse 12. Sie ist als Schulform im Thüringer Schulgesetz anerkannt. Seit Einführung der TGS arbeiten an dieser Schulform Lehrer*innen unterschiedlicher Lehrämter und damit unterschiedlicher Besoldung, d. h. von A 12 bis A 14 bzw. E 11 bis E 14. Es bleibt nicht nachvollziehbar, dass Lehrkräfte, die gemeinsam an einer Schule arbeiten, derart unterschiedlich besoldet werden. Die GEW Thüringen hat daher die Forderung aufgemacht, ein Amt Gemeinschaftsschullehrer zu schaffen, dessen Einführung mit der Begründung abgelehnt wurde, es gäbe weder ein entsprechendes Lehramtsstudium noch einen entsprechenden Laufbahnzweig in der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung. Während sich Letzteres beheben ließe, ist die Gestaltung eines Lehramtes Gemeinschaftsschullehrers vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Diskussion zur schulstufenbezogenen Lehrer*innenbildung selbstverständlich nicht zielführend. Dennoch fordern wir den Gesetzgeber auf, für die Problematik der unterschiedlichen Besoldung an TGS zeitnah Abhilfe zu schaffen.

2. Beförderung

Der Entwurf zum **Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** (ThürBesG) ermöglicht den Schulleiter*innen und deren ständigen Vertreter*innen durch Sprungbeförderung dem Amt der dauerhaft übertragenen Funktion und dem entsprechenden Beförderungsamt „näher zu kommen“. Dies ist erst einmal begrüßenswert. Gleichwohl misslingt dem Gesetzgeber die Chance des großen Sprungs, das Problem der Beförderung im Schuldienst grundsätzlich zu reformieren. Weiterhin werden Schulleiter*innen und deren ständigen Vertreter*innen Besoldungsgruppen im Rahmen der Beförderung überwinden müssen, um zum eigentlichen Amt der durch Bestellung übertragenen Funktion zu gelangen. Somit werden nach diesem Entwurf weiterhin Statusamt und Funktionsamt auseinanderfallen, eine wahre Chance wird vertan.

Beispiel 1:

Die bestellte Schulleiterin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern wird weiterhin aus dem Amt der Grundschullehrerin der Besoldungsgruppe A 12 das Amt der Besoldungsgruppe A 13 durchlaufen müssen und kann NICHT im Wege der Sprungbeförderung direkt das Amt der Besoldungsgruppe A 14 als Rektorin einer so

großen Grundschule erreichen. Insoweit handelt es sich nicht um eine „echte“ Sprungbeförderung.

Hinzu kommt, dass das Amt der Besoldungsgruppe A 13 nur für den Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern vorgesehen ist.

Beispiel 2:

Es ist in einvernehmlicher Weise gelungen, die Lehrer für untere Klassen in die A 12 zu heben. Das Amt des Grundschullehrers wird mit diesem Entwurf endlich eingerichtet. Dabei bleiben die Schulleitungen der Grundschulen ohne angemessene Beachtung eines erforderlichen Abstandsgebotes gegenüber den funktionslosen Lehrkräften völlig unverändert in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 und Zulagenzahlung.

Das Finanzministerium lehnt die Anhebung der Besoldungsgruppe für das Schulleitungsamt im Grundschulbereich mit dem Verweis ab, dass hinsichtlich des Abstandsgebotes, auch nach Hebung der Lehrkräfte unterer Klassen, keine Notwendigkeit einer Hebung bestünde. Die o.g. Beispiele machen deutlich, dass Schulleitungen an Grundschulen häufig nur eine Zulage erhalten statt als Funktionsstelleninhaber mindestens eine Besoldungsgruppe über den funktionslosen Lehrkräften eingereiht zu sein.

Wir fordern daher, am Beispiel der Bundesländer Brandenburg und Nordrhein-Westfalen orientiert, Leiter*innen von Grundschulen ebenfalls in die Besoldungsgruppe A 14 einzureihen.

Dieser Anpassungsbedarf ergibt sich bereits aus den gestiegenen Anforderungen und den zunehmenden Schwierigkeiten, entsprechende Funktionsämter dauerhaft zu besetzen.

3. Besoldungsanreize schaffen

Das ThürBesG muss für eine gerechte Besoldung von höherwertigen Tätigkeiten in Funktionsstellen Leistungsanreize schaffen. Die bisherige Praxis schadet dem Ansehen des Thüringer Schuldienstes. Der vorliegende Entwurf zum **Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** ist nicht geeignet, alle wiederholt beklagte Mängel abzustellen. So wird weiterhin an der Besoldung nach Schularten festgehalten. Ebenso sind für Fachleiter*innen, in der besonderen Verantwortung der Ausbildung von Lehramtsanwärtern, auch weiterhin keine Funktionsämter im ThürBesG vorgesehen.

Die Entbündelung der Dienstpostenbewertung führt dazu, dass für ausgezeichnete Lehrkräfte jegliche Leistungsmotivation mit dem Entwurf entfallen soll. Das Bundesverfassungsgericht schließt eine Bündelung nicht gänzlich aus (Beschluss des BVerfG vom 16.12.2015 2 BvR 1958/13). Der Thüringer Gesetzgeber macht es sich, mit einer Orientierung ausschließlich auf Funktionsstelleninhaber, an dieser Stelle zu einfach. Die Ämter im Berufsschul- und Gymnasialbereich werden in das Eingangsamt reduziert. Funktionslose Lehrkräfte, die bereits eine Beförderung erhalten haben, werden neben Lehrkräften arbeiten, die dieses Beförderungsniveau nie mehr erreichen können. Motivation für leistungsstarke Arbeit kann so nicht erreicht werden.

Entbündelung nach „unten“ ist der falsche Weg. Für die Schaffung attraktiver Beschäftigungsbedingungen sind auch Besoldungsanreize notwendig. Hier liegt der Entwurf auch weiterhin hinter den Erwartungen zurück.

Es wird im Thüringer Schuldienst auch zukünftig gängige Praxis bleiben, dass Funktionsstelleninhaber*innen als Schulleiter oder stellvertretende Schulleiter zu lange höherwertige Tätigkeit ausüben, ohne hierfür einen Ausgleich zum übertragenen Amt seit „Beauftragung“ und „Bestellung“ zu erhalten. **Aus unserer Sicht muss spätestens mit der Bestellung auch die Hebung in das für die Funktionsstelle vorgesehene Amt erfolgen.**

Ebenso übernehmen die Verantwortlichen für Ausbildung ihre Aufgabe in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern, ohne einen Ausgleich zu erhalten.

Aus diesem Grund regt die GEW Thüringen weiterhin an, neben der Schaffung eines rechtssicheren Bewertungs- und Beförderungssystems die Zahlung einer Zulage für höherwertige Tätigkeiten in das ThürBesG wieder aufzunehmen. Die GEW Thüringen geht weiterhin davon aus, dass die ersatzlose Abschaffung dieser Zulagenzahlung mit dem Thüringer Besoldungsgesetz im Juli 2008 unzulässig war und ist.

Das BVerwG spricht von „gewisser Zeit“, in welcher der Beamte ohne höhere Besoldungs- oder Beförderungsansprüchen in der höher bewerteten Funktion verwendet werden konnte „... so muss sich... mindestens an der 18-Monatsfrist nach § 46 BBesG a.F. orientieren“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03. Juli 1985 – 2 BvL 16/82 –, BVerfGE 70, 251-270). Dieser zeitliche Rahmen wird in Thüringen überreizt. Wenn die Hebung in das dafür vorgesehene Amt nicht zeitgleich mit der Bestellung erfolgt, so schlagen wir vor, dies spätestens nach einem halben Jahr zu vollziehen.

Abschließend lässt sich feststellen:

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Fachkräftemangels und des zusätzlichen Lehrerberarfs ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber nur graduelle Veränderungen vornimmt. Der Gesetzgeber verpasst die Chance, das Thüringer Lehrerberesoldungsgesetz an die aktuellen Herausforderungen anzupassen und attraktive Anreize für Bewerber*innen und Beschäftigte zu schaffen. Der von der Thüringer Landesregierung ausgebrachten Losung, die Thüringer Schulen zukunftsfest zu machen, wird der vorliegende Entwurf trotz einiger Verbesserungen nicht gerecht. Die gravierenden Mängel in der Lehrerberesoldung werden nicht behoben. Der bundesweit eklatante Lehrkräftemangel erfordert spürbare und vor allem nachhaltige Verbesserungen in der Besoldungsstruktur. Diese lässt der Gesetzentwurf insgesamt, aber vor allem hinsichtlich der Besoldung der Grund- und Regelschullehrer*innen vermissen. Nicht erkennbar ist zudem, wie mit der Abschaffung der funktionslosen Beförderung weiterhin Anreize zur Übernahme notwendiger und verantwortungsvoller zusätzlicher Aufgaben gesetzt werden sollen.

In Kenntnis der besoldungsrechtlichen Problematik der Ein-Fach-Lehrer*innen fordern wir das Thüringer Finanzministerium zudem auf, gemeinsam mit der GEW Thüringen eine Lösung zu finden. Eine derartige Ungleichbehandlung ist den Leistungen der betroffenen Lehrkräfte längst nicht mehr angemessen.

Diese Lehrkräfte haben sich über 28 Jahre im neuen Schulsystem bewährt und leisten hervorragende Arbeit an den Regelschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus erfolgt ihr Einsatz selten in nur einem Fach. Somit ist längst eine unterschiedslose Zuordnung gerechtfertigt. Hiernach wird vorgeschlagen, die Besoldungsordnung A zur A 12 entsprechend anzupassen, indem die Anzahl der Lehrbefähigungen in ein oder zwei Fächern aufgehoben wird. Sachsen-Anhalt setzt diese Praxis mit der Änderung seines Besoldungsgesetzes bereits um.

Zu den einzelnen Regelungen:

Artikel 1 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

1. § 67

Regelschullehrer sollen in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet werden. Um im Vergleich der Bundesländer tatsächlich für ausgebildete Regelschullehrer konkurrenzfähig zu sein, muss zeitnah die volle Angleichung der Besoldung nach A 13 erfolgen.

3. a)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Lehrer als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium von der Angleichung an die Besoldung A 13 nicht ausgenommen sind. Insoweit wurde der Forderung der GEW Thüringen aus der Stellungnahme vom 22.1.2018 entsprochen.

3. b)

Es wird vorgeschlagen, die Fußnote 13) zum Amt „Regelschullehrer“ wie folgt zu ändern:

Fußnote 13)

Auch für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10).

Artikel 2 **Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

1. § 67

Die GEW begrüßt, dass ein Amt mit der Amtsbezeichnung Grundschullehrer eingerichtet wird.

3. Anlage 1

a) Abschnitt I Nr. 3 der Vorbemerkungen

bb) Absatz 1

aaa)

Das Abstellen auf eine amtliche Schulstatistik für das folgende Schuljahr ist nachvollziehbar und wird begrüßt.

bbb)

Da eine amtliche Schulstatistik stets nur für das aktuelle Schuljahr abgebildet und veröffentlicht wird, befürchtet die GEW Thüringen mit der hier vorgesehenen Formulierung, dass die Zuordnung von höheren Ämtern und Amtszulagen zu den Besoldungsgruppen für die Schulleitung besonders bei kleinen Schulen, bevorzugt im Grundschulbereich, so auf lange Sicht nicht erreicht werden können. Das lehnen wir ab.

Die GEW Thüringen fordert die grundsätzliche materielle Würdigung der Übernahme von Schulleitungsfunktionen unabhängig von der Zahl der Schüler. Es muss sichergestellt sein, dass die Schulleitung ein sichtbar höheres Amt inne hat als die beschäftigten Lehrkräfte.

Die GEW Thüringen fordert daher, für die Besoldung der Schulleitung mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 14 unabhängig von der Schulart und Schülerzahl aufsteigend vorzusehen.

cc) Absatz 3 Satz 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Amt des Oberstudienrates in der Besoldungsgruppe A 14 nur noch mit den besonderen Funktionen am Gymnasium oder der berufsbildenden Schule verbunden erreicht werden kann. Insoweit erschließt sich nicht, warum dieses Amt A 14 nicht mit ausdrücklichem Verweis auf diese Funktionen in den Vorbemerkungen Erwähnung finden und auf die Beamtinnen nach Absatz 3 Satz 1 weiterhin anwendbar sein soll.

Eine Streichung dieser Beförderungsmöglichkeit für den Personenkreis nach Absatz 3 Satz 1 wird abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die veränderte Anwendung von Beförderungsmöglichkeiten auch für diesen hier erwähnten Personenkreis klar zu regeln.

Das Amt des Oberstudienrates in der Besoldungsgruppe A 14 ist ein Beförderungsamtsamt für Beamt*innen am Gymnasium und berufsbildenden Schulen. Dieses Amt soll nach der Lesart nicht mehr mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen erreicht werden können, jedoch sind diese Fähigkeiten unerlässlich, um die Funktion des Leiters einer Oberstufe an einem Gymnasium oder an einer berufsbildenden Schule oder einer Abteilung auszuüben.

b) Abschnitt II der Vorbemerkungen

bb) Nr. 9 wird wie folgt geändert

aaa)

Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern erhalten eine nicht dynamische und nicht ruhegehaltstfähige Zulage nach Nummer 9.

In der Praxis erhalten nur die Fachleiter mit Zuordnung von Lehramtsanwärtern diese Zulage. Neben der Ausbildung von einzelnen Lehramtsanwärtern im konkreten Fach erfolgt eine Einbeziehung der Fachleiter in den Studienseminaren z. B. in der Seminartätigkeit oder Fertigung und Entwicklung des Portfolios. Die Zulagenzahlung ohne konkrete Zuordnung von Lehramtsanwärtern wurde eingestellt. Das halten wir für fehlerhaft.

Dieser Aspekt wurde im vorliegenden Entwurf aufgegriffen. Mit der Änderung des ThürBesG soll eine „mindestens hälftige Verwendung“ die Zulagenzahlung als Fachleiter auslösen.

Wir halten es dennoch weiterhin für unerlässlich klarzustellen, dass hierfür nicht die konkrete Ausbildung des einzelnen Lehramtsanwärters Anspruchsvoraussetzung ist. Die Erfahrung zeigt, dass Fachleiter, die in einem Schuljahr keinen Lehramtsanwärter ausbilden, weiterhin anspruchsvolle Tätigkeiten am Studienseminar ausüben, die Zulage jedoch nicht ausgezahlt bekommen.

Die GEW Thüringen bittet um Klarstellung, wie die Formulierung „mindestens hälftigen Verwendung“ zu verstehen. Es ist dringend geboten, Tätigkeiten, wie z. B. Vorbereitung und Durchführung von Seminarveranstaltungen unabhängig von der Zahl der Lehramtsanwärter*innen, Schaffung und Erhalt der Anforderungen für die Arbeit als Fachleiter an einem Studienseminar, die im fachlichen, im fachdidaktischen, im allgemeinpädagogischen und im Bereich der Menschenführung zu sehen sind, das Zurverfügungstellen des eigenen Unterrichts für Hospitationen und die Beratung aller an der Ausbildung Beteiligten (Schulleiter, Verantwortliche für Ausbildung, fachbegleitende Lehrer usw.) in die Einschätzung der zeitlichen Verwendung einzubeziehen. Denn sonst ist zu befürchten, dass Fachleiter*innen in Ausbildungsfächern mit geringen Zahlen an Lehramtsanwärter*innen nicht einmal mehr diese Zulage erhalten. Betroffen wäre von dieser Verschlechterung ein sehr großer Teil der Fachleiter des Freistaates, da es an allen Studienseminaren Fachleiter gibt, die mit weniger als der Hälfte ihres Arbeitszeitvolumens als Fachleiter verwendet werden. Bei den Fachleitern der Seminarschulen und Seminarschulverbände dürften nur wenige Fachleiter überhaupt noch in den Genuss der Zulage kommen. Alle diese Kolleginnen und Kollegen müssen eine solche Entwicklung als Herabwürdigung ihrer Arbeit verstehen, wahrscheinlich werden viele der Fachleiter/-innen in der Konsequenz ihre Tätigkeit als Fachleiter einstellen.

*Daher fordert die GEW Thüringen weiterhin und wiederholt, **die Ämter A 13 Seminarschulrat als Fachleiter am Studienseminar in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern an Grundschulen und A 14 Seminarrektor als Fachleiter am Studienseminar in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern an Regelschulen, Förderschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in die Besoldungsordnung aufzunehmen.***

bbb)

Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist zu begrüßen

cc)

Die Würdigung der Aufgaben der Fachberater ist geboten und zu unterstützen. Die Zahlung einer Zulage in Höhe von 100 Euro Brutto ist jedoch unangemessen. Um den Aufgaben eines Fachberaters gerecht zu werden, absolviert die Lehrkraft spezielle Qualifizierungsmaßnahmen.

Die GEW Thüringen fordert den Gesetzgeber auf, hier eine Beförderungsmöglichkeit zu schaffen.

c) Die Besoldungsordnung A

Die beabsichtigte Änderung des ThürBesG erfolgt auf dem Entschluss der Entbündelung der Dienstposten der Lehrerbesoldung. Damit verbunden ist der Wegfall funktionsloser Beförderungsämter. Nach wie vor bleibt es bei der Besoldung der Lehrertätigkeit nach Schularten.

Die GEW Thüringen fordert die Besoldung der Lehrer*innen nach der Besoldungsgruppe A 13 im Eingangsamst unabhängig von der Verwendung einer Schulart.

Der Entwurf sieht Verbesserungen und Verschlechterungen der Lehrerbesoldung vor:

Besoldungsgruppe A 9/A 10

Der Sonderpädagogische Assistent erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Das Amt Sonderpädagogischer Oberassistenten wird gestrichen.

Sonderpädagogische Fachkräfte an der Förderschule, die koordinierende Tätigkeiten ausführen, wurden bisher in die A 11 befördert, bzw. in die entsprechende Entgeltgruppe E 9 (große) TV-L höhergruppiert. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, weiterhin das Amt Sonderpädagogischer Oberassistent für koordinierende Tätigkeiten als Funktionsamt zu erhalten.

Besoldungsgruppe A 10/A 11

Für Fachlehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen ist die Besoldungsgruppe A 10 vorgesehen, obwohl für die Fachlehrer an berufsbildenden Schulen die Besoldungsgruppe A 11 das Eingangsamt bildet. Das bedeutet für Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen die A 10 als Eingangs- und Endamt. Darüber hinaus bleibt den Fachlehrern an berufsbildenden Schulen mit Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung zukünftig der Zugang zur Besoldungsgruppe A 12 versperrt. Eine Begründung für diese ungleiche Besoldung ist nicht gegeben.

Besoldungsgruppe A 12

Grundschullehrer

Die Einfügung des Amtes Grundschullehrer ist sehr zu begrüßen.

Die GEW Thüringen vertritt jedoch die Auffassung, dass angesichts der sich gewandelten und weiter wandelnden Schulrealität die unterschiedliche Bewertung der grundschulpädagogischen Tätigkeit und Tätigkeiten anderer Lehrämter nicht mehr nachvollziehbar ist.

Insofern ist mit der Änderung **besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlichen Vorschriften** die Möglichkeit geboten, die ungleiche Besoldung der Grundschullehrkräfte zu beenden und sie im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zuzuordnen.

Die GEW Thüringen regt deshalb an, das Amt des Grundschullehrers mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen in die Thüringer Besoldungsordnung A 13 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) aufzunehmen und

das Amt des Grundschullehrers (Besoldungsgruppe A 13) einzurichten.

Konrektor

Der Konrektor einer Grundschule stellt ein Funktionsamt dar.

Funktionsämter sollten sich deutlich von den Ämtern der funktionslosen Beschäftigten abheben.

Die Zahlung einer Zulage kann die Aufgaben der Schulleiter*innen oder deren ständigen Vertreter*innen nicht angemessen würdigen. Der Bezug auf die Schülerzahlen an einer Grundschule wird den gestiegenen Anforderungen an die Funktionsämter dieser Schulart nicht mehr gerecht.

Auch hier muss die Zuordnung zu einem Amt ohne den Zusatz der Schülerzahlen erfolgen.

Es bleibt bei der Schulart Grundschule völlig außer Acht, dass die Schulleiter*innen und Konrektor*innen Verantwortung und Verwaltung neben den Schülern für Lehrer*innen und Horterzieher*innen tragen. Der weitere Verbleib des Funktionsamtes eines Konrektors bei der Besoldungsgruppe A 12 und Zulagenzahlung ist völlig unakzeptabel.

Die GEW Thüringen fordert, am Beispiel der Bundesländer Brandenburg und Nordrhein-Westfalen orientiert, Leiter*innen von Grundschulen in die Besoldungsgruppe A 14 einzureihen.

Regelschullehrer

Nach den o.g. Ausführungen zum Grundschullehrer muss das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 13) als Eingangsamt ausgestaltet werden.

Die GEW Thüringen fordert,

das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 13) im Eingangsamt einzurichten.

Daneben wird angeregt, die bisherige Fußnote 13) angepasst zu übernehmen:

Auch für Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10).

Besoldungsgruppe A 13

Förderschullehrer

Der Förderschullehrer wird mit der A 13 Neubewertet. Diese Bewertung begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Hauptlehrer

Neben dem Amt des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 und bis zu 180 Schülern wird der **Leiter einer Primarstufe** an einer Thüringer Gemeinschaftsschule eingeführt. Diese Anpassung entspricht der Schulrealität und ist deshalb zu begrüßen.

Thüringer Gemeinschaftsschulen

Thüringer Gemeinschaftsschulen befinden sich seit dem 01.08.2010 im Aufbau und sind ab 01.08.2011 als Schulart im Thüringer Schulgesetz verankert. Die GEW Thüringen fordert daher die Einführung des Amtes Lehrer an der Gemeinschaftsschule. Alle Lehrkräfte der Gemeinschaftsschule bereiten unabhängig von ihrer Befähigung für ein anderes Lehramt die Schüler*innen auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife hin. Zugleich ist die Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung anzupassen. Deshalb ist das Amt für den Lehrer an der Thüringer Gemeinschaftsschule in das ThürBesG aufzunehmen:

Besoldungsgruppe A 13

Lehrer an der Thüringer Gemeinschaftsschule

1. als Eingangsamt

a) das Amt des Lehrers an der Gemeinschaftsschule (Besoldungsgruppe A 13)

b) das Amt des Studienrats (Besoldungsgruppe A 13),

2. als Beförderungsjämter

a) das Amt des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14)

Besoldungsgruppe A 14

Der Förderschulkonrektor

Schülerzahlen und Förderschwerpunkte werden nicht mehr herangezogen.

Damit entfällt jedoch auch die Zulagenzahlung bei mindestens 3 Förderschwerpunkten.

Das bedeutet eine Verschlechterung für die betroffenen zukünftigen Funktionsstelleninhaber.

Daneben wird die Funktion des Zweiten Förderschulkonrektors abgeschafft. Das birgt für die Funktionsstelleninhaber eine zunehmende Belastung, die nicht unterstützt werden kann.

Oberstudienrat

Der Oberstudienrat an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen soll sich durch Funktionszusatz von dem Studienrat der Besoldungsgruppe A 13 abheben. Jedoch ist für das Gymnasium einzig der Leiter einer Oberstufe vorgesehen. Hier sehen wir Regelungsbedarf für die Fachschaftsleiter und Abteilungsleiter. Die Orientierung des Oberstudienrates an Berufsbildenden Schulen an der Schülerzahl lehnen wir ab. Für alle Schularten fordern wir das Amt des Oberstudienrates auch für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern vorzusehen.

Der Lehrer an der Gemeinschaftsschulen ist hier ebenfalls aufzunehmen.

So muss der/die Oberstufenleiter*in an Gymnasien, Gesamtschulen, Thüringer Gemeinschaftsschulen mit einer Oberstufe, berufsbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe Beachtung finden.

Darüber hinaus sind Mittelstufenkoordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen, Thüringer Gemeinschaftsschulen und Regelschulen geeignete Funktionen sowie Primarstufenkoordinatoren an Thüringer Gemeinschaftsschulen. Leiter*innen von Fachschaften, Verantwortliche für Ausbildung und Beratungslehrer sind ebenfalls dem Amt zuzuordnen.

Die GEW Thüringen regt darüber hinaus an, den Fachberater als geeignete Funktion eines Oberstudienrates vorzusehen. Die Zahlung einer Zulage von 100 Euro Brutto halten wir für angemessen.

4. Anlage 2

4. Künftig wegfallende Ämter

Im Thüringer Schuldienst nehmen Beamte, die über eine Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen, immer noch den zahlenmäßig überwiegenden Beschäftigtenanteil ein. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, die Belange dieses Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen und nach wie vor zu regeln.

Die GEW Thüringen vertritt die Auffassung, dass „Übergangsbestimmungen, wie kw-Vermerke“ zum jetzigen Zeitpunkt den Anforderungen nicht hinreichend gerecht und von den betroffenen Lehrkräften als diskriminierend wahrgenommen werden..

Aus Sicht der GEW Thüringen muss durch verbindliche Rechtsgrundlage sichergestellt werden, dass Beamte, die über eine Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen, an allen Regelungsinhalten der Thüringer Besoldungsordnung A des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) teilhaben.

So ist mit dem Gesetzesentwurf eine Neuberwertung verschiedener Lehrämter und deren Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe vorgesehen. Gymnasiallehrer sind hiervon ausgenommen. Jedoch ist zu beachten, dass Lehrer als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für zwei Fächer bei einer Verwendung an einem Gymnasium, die wegen des fehlenden Einsatzes in der Oberstufe nicht als Studienrat, in die Besoldungsgruppe A 13 eingeordnet wurden. Diese Lehrkräfte sind in der Besoldungsgruppe A 12 eingeordnet und sollen künftig wegfallen.

Besoldungsgruppe A 12 kw

Lehrer als Diplomlehrer mit der Lehrbefähigung für **ein Fach** an allgemein bildenden-oder berufsbildenden Schulen sollen den Diplomlehrern mit der Lehrbefähigung in **zwei** Fächern gleichgestellt sein.

Deshalb wird vorgeschlagen:

- **als Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10).**

Besoldungsgruppe A 15 kw

Den Fachdirektor regelt das ThürBesG bisher

- als Leiter eines Referats beim Institut für Lehrerbildung.

Insoweit ist der kw Vermerk fehlerhaft ausgebracht, wenn er

- als Referent beim Institut für Lehrerbildung aufgeführt wird.

7. Anlage 8

Tabelle 2

Für das Amt Grundschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 ist die Amtszulage der Fußnote 4) Erhält als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 8 In der Tabelle 2 nicht ausgewiesen.

Artikel 4

Änderung ThürBeamtVG

3. § 12 Abs. 4 Satz 1

Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Abs. 5 GG schuldet der Dienstherr dem Beamten eine amtsangemessene Alimentation. Die amtsangemessene Alimentation wird durch die eigenständige Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung gewährleistet. Nach § 11 ThürBeamtVG erhält der Beamte Ruhegehalt, wenn eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren (Wartezeit) erfüllt ist.

Als Berechnungsgrundlagen für das Ruhegehalt sind die ruhegehaltsfähige Dienstzeit und die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge maßgeblich.

Sonstige Zeiten nur auf Antrag zu berücksichtigen läuft dem Grundsatz der Alimentation zu wider.

Es obliegt dem Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht, den Anspruch auf Beamtenversorgung für den Einzelnen Beamten korrekt zu ermitteln.

6. § 24

Entlassenen Beamten kann nach § 24 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Dies soll nach dem Gesetzentwurf nur noch auf Antrag möglich sein.

Es wird festgestellt, dass es dieses Antragsfordernis bisher nicht gegeben hat.